

Abschrift

## **Regelungen zur Beflaggung in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Quelle: Anordnung über Wappen, Flaggen und Siegel  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Datum: 21. Juni 1982  
Veröffentlichung: Amtlicher Anzeiger S. 1278  
Stand: zuletzt geändert am 26. Januar 2005

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Für die Gestaltung und Verwendung von Wappen, Flaggen und Siegeln der Freien und Hansestadt Hamburg gelten die nachstehenden Bestimmungen. Dabei sind die dieser Anordnung beigegebenen Muster für die Gestaltung der Wappen, Flaggen und Siegel maßgebend.
- 1.2 Die Anordnung gilt nicht für die Kirchen und Religionsgesellschaften.

### **2. Wappen**

- 2.1 Das Landeswappen wird in der Form des großen, des mittleren und des kleinen Landeswappens verwendet. Das Landeswappen kann auch in Schwarzweiß- oder Prägedruck in anderem von der Senatskanzlei gebilligten Druck verwendet werden.
- 2.2 Das Admiralitätswappen wird nur in der Form des kleinen Wappens verwendet.

### **3. Flaggen**

- 3.1 Die Landesflagge zeigt in der Mitte des roten Flaggentuches die weiße dreitürmige Burg.
- 3.2 Die Staatsflagge, die nur vom Senat in seiner Funktion als Staatsoberhaupt geführt wird, zeigt in der Mitte des roten Flaggentuches im rechteckigen weißen Feld das große Landeswappen.

- 3.3 Die Admiraltätsflagge, die nur von den Hafen- und Schifffahrtsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg und von ihr eingesetzten Wasserfahrzeugen geführt wird, zeigt in der Mitte des roten Flaggentuches die Burg auf einem blauen Anker mit gelbem Ankerstock.

#### **4. Führung und Verwendung von Wappen**

- 4.1 Die Bürgerschaft, der Senat, der Rechnungshof, die Senatsämter, die Fachbehörden, die Bezirksämter und die Gerichte führen das große, das mittlere und das kleine Landeswappen. Das mittlere Landeswappen verwenden sie nur zu dekorativen Zwecken oder zur Kennzeichnung, insbesondere an Uniformen und Dienstkleidung.
- 4.2 Die Hafen- und Schifffahrtsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg verwenden das Admiraltätswappen an den staatlichen Wasserfahrzeugen und Gebäuden sowie an der Dienstkleidung der im Hafen tätigen Beamten.
- 4.3 Die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können das Landeswappen mit Genehmigung des Senats führen.
- 4.4 Die Verwendung des Landeswappens und des Admiraltätswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Senatskanzlei mit Ausnahme der Abbildung und Verwendung zu künstlerischen oder heraldischwissenschaftlichen Zwecken.

#### **5. Form und Verwendung von Siegeln**

- 5.1 Die Landessiegel werden als Staatssiegel, Dienstsiegel mit großem Wappen und Dienstsiegel mit kleinem Wappen verwendet.
- 5.2 Das Staatssiegel zeigt in einem Kreis von 5 cm Durchmesser das große Landeswappen mit der Umschrift „Freie und Hansestadt Hamburg“. Das Dienstsiegel mit großem Wappen zeigt in einem Kreis von 3,5 cm oder 2 cm Durchmesser das große Landeswappen mit einer einzeiligen Umschrift, welche die siegelführende Stelle und unter dem Wappen die Siegelnummer verzeichnet; zwischen der Siegelnummer und dem unterem Siegelrand trägt es die Inschrift „Hamburg“. Das Dienstsiegel mit kleinem Wappen ist wie das Dienstsiegel mit dem großen Wappen ausgeführt, zeigt aber das kleine Landeswappen. Die Beschriftung der Siegel ist in Antiqua gehalten.

- 5.3 Das Staatssiegel wird ausschließlich als Prägesiegel verwendet. Die Dienstsiegel können Prägesiegel (Petschafte, Prägestempel, Siegelzangen), Farbdruckstempel oder Siegelmarken sein.
- 5.4 Das Staatssiegel verwendet der Senat für feierliche Beurkundungen, insbesondere beim Abschluss von Staatsverträgen. Im Übrigen verwenden die in Nummer 4.1 genannten Stellen das Dienstsiegel mit großem und kleinem Wappen.
- 5.5 Die Behörden dürfen Siegel von abweichender Größe, Form oder Gestaltung nur mit Genehmigung der Senatskanzlei verwenden. Andere Stempel dürfen nicht so gestaltet sein, dass ihr Abdruck dem Siegel ähnlich ist.
- 5.6 Die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können das Dienstsiegel mit Genehmigung des Senats führen.

## **6. Beflaggung**

- 6.1 Die Gebäude und Gebäudeteile und die Flaggenmasten, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts benutzt werden, sowie die von der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Wasserfahrzeuge sind - wenn sie dazu eingerichtet sind - ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen zu beflaggen (allgemeine Beflaggung):
- am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
  - am Feiertag der Arbeit (1. Mai)
  - am Überseetag (7. Mai)
  - am Europatag (9. Mai)
  - am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
  - am Jahrestag des 17. Juni 1953
  - am Jahrestag des 20. Juli 1944
  - am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
  - am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent)
  - am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament
  - am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag
  - am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft
- Am 27. Januar ist halbmast zu flaggen.  
Am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.  
Die staatlichen Flaggenmasten auf dem Rathausmarkt und das Rathaus sind ohne besondere Anordnung außerdem zu beflaggen:

- am Neujahrstag.
- 6.2 Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung, Gebäude und Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind oder vorwiegend privaten Zwecken dienen, brauchen nicht beflaggt zu werden.
- 6.3 Die allgemeine Beflaggung an anderen als den in Nummer 6.1 genannten Tagen und die begrenzte Beflaggung aus besonderen Anlässen, die den Senat betreffen, ordnet der Senat an. Liegt ein besonderer Anlass vor, der nur ein Senatsamt, eine Fachbehörde oder ein Bezirksamt betrifft, kann der Senator oder Staatsrat oder der Bezirksamtsleiter die begrenzte Beflaggung anordnen.
- 6.4 Bei Beflaggung wird aus der Laube des Rathauses die Staatsflagge, vom Balkon die Europaflagge gesetzt.
- 6.5 Die anderen Gebäude und Gebäudeteile und die Flaggenmasten im Sinne der Nummer 6.1 werden mit der Europaflagge, der Bundesflagge und der Landesflagge beflaggt. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Bundesflagge – vom Gebäude oder der Anlage aus mit dem Blick zur Straße gesehen – rechts neben der Landesflagge gesetzt. Sind drei Masten vorhanden, so wird rechts die Europaflagge, in der Mitte die Bundesflagge und links die Landesflagge gesetzt. Ist nur ein Mast vorhanden, so wird die Bundesflagge gesetzt.
- 6.6 Auf Gebäuden und an Gebäudeteilen, die überwiegend von Hafen- und Schifffahrtsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg benutzt werden, tritt an die Stelle der Landesflagge die Admiralitätsflagge.
- 6.7 Sofern der Anlass der Beflaggung es rechtfertigt, dürfen außerdem andere Flaggen gesetzt werden.

## **7. Stander und Flaggen an Dienstkraftwagen und Wasserfahrzeugen**

- 7.1 Die Senatoren und Staatsräte führen bei repräsentativen Anlässen an ihren Dienstkraftwagen in der Fahrtrichtung rechts einen Stander.
- 7.2 Der Stander ist ein Rechteck mit drei gleich breiten Längsstreifen in den bundesfarben, das in der Mitte jedes zu einem Drittel in den schwarzen und goldenen Streifen übergreifend die hamburgische Staatsflagge zeigt. Der Stander ist 18/25 cm groß.
- 7.3 Repräsentative Anlässe im Sinne der Nummer 7.1 sind insbesondere die Teilnahme an Staatsakten und Staatsbesuchen.
- 7.4 Die von der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Wasserfahrzeuge führen, wenn sie dazu eingerichtet sind, am Heck die Bundesflagge und am Göschstock die Admiralitätsflagge. Befindet sich ein Senator oder Staatsrat an

Bord, wird bei repräsentativen Anlässen im Sinne der Nummer 7.3 zusätzlich die Staatsflagge für den Senat nach Nummer 3.2 gesetzt.

## **8. Schlussvorschriften**

- 8.1 Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen des Senats und der Senatskanzlei über Wappen, Flaggen und Siegel der Freien und Hansestadt Hamburg aufgehoben.
- 8.2 Die Anordnung über die Form und Führung von Dienstsiegeln vom 30. November 1965 (MittVw. 1966, Seite 3) bleibt davon unberührt, soweit sie mit dieser Anordnung vereinbar ist.

Hamburg, den 21. Juni 1982

Der Senat